

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 12

NUMMER : 15

DATUM : 22.09.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 04. Oktober 2016 -
- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten
für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) -
- 52 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 399 „Marktplatz / Bechemer Straße“,
Bebauungsplan wird aufgestellt -
- 53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 73, 76 ff VwVfG
NRW für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließ-
lich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3) -

50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 20. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 04. Oktober 2016, um 16.00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Einrichtung eines Verkehrsforums - Anregung gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW	183/2016
4	Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Ratingen GmbH und der KomMITT GmbH für das Geschäftsjahr 2015	161/2016
5	Entwurf des Gesamtabschlusses 2010	195/2016
6	Fairtrade-Town Ratingen - Förderantrag zur Finanzierung personeller Ressourcen	192/2016
7	Kommunales Förderprogramm zur freiwilligen Ausreise für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive	199/2016
8	3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen	42/2016
9	Vertragsverlängerung über den Sonderzuschuss für die kath. Kindertagesstätte Liebfrauen des Trägers St. Peter und Paul	169/2016
10	Einführung einer Taschengeldbörse in Ratingen hier: Auf Empfehlung des Jugendrates und Seniorenrates	
11	Verbundprojekt DigiRÖ - Fahrradboxen am Bhf. Ratingen Ost	194/2016

- | | | |
|----|---|---|
| 12 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 376 "Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg";
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 186/2016
und auf Antrag
der Fraktion
der SPD |
| 13 | Zweiter Regionalplan-Entwurf (Stand 2016), Stellungnahme der Stadt Ratingen | 190/2016 |
| 14 | Verkehrssituation auf der Straße "Am Sinkesbruch" | Auf Antrag
der Fraktion
der CDU |
| 15 | Errichtung eines Kreisverkehrs am unteren Teil der Bahnhofstraße | Auf Antrag
der Fraktion
der CDU |
| 16 | Franz-Rath-Weiterbildungskolleg | Auf Antrag der Fraktionen
der
SPD, Bündnis 90/
Die Grünen
und FDP |
| 17 | Race am Rhein / Tour de France | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union |
| 18 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 19 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 17:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten) | |
| 20 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 21 | Anfragen | |

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen

- NÖ 1 Genehmigung der Tagesordnung
- NÖ 2 Mitteilungen der Verwaltung
- NÖ 3 Anfragen

Ratingen, den 21.09.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

51 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung)

vom 08.09.2016

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 3, 25 bis 27, und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 2013) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Ratingen am 30.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ratingen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Alle Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Ratingen erbringt im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes folgende Leistungen:

1. Die Durchführung von Brandschauen in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können nach Maßgabe des § 26 BHKG.
2. Die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen nach Maßgabe des § 27 BHKG, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht in der Lage ist eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.

(2) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung derartiger Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der/die Bürgermeister/in, dessen Stellvertreter/in oder der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr.

§ 3 Kostenersatz

(1) Die Stadt Ratingen kann Ersatz der ihr durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangen:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich, grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Dauer der Leistungserbringung und dem in § 11 festgesetzten Leistungstarif. Näheres regeln die Vorschriften der §§ 6 bis 11 dieser Satzung.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so

sind der Stadt Ratingen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Kostenschuldner sind die in Abs. 1 Nrn. 1 - 9 und Absatz 3 genannten natürlichen und juristischen Personen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Dieser wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern im Kostenbescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(6) Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Gebühren

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 einschließlich deren Vor- und Nachbearbeitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt sowie bei erforderlichen Nachschau,
2. für sonstige Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in § 11 dieser Satzung festgesetzten Leistungstarifen.

(4) Gebührenschuldner sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekte sowie diejenigen, die eine Leistung der Brandschutzdienststelle nach Abs. 1 Ziffer 2 beantragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht nach Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. Dieser wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(6) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Entgelte

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben:

1. Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2,
2. Freiwillige Leistungen nach § 2 Absatz 2.

(2) Entgelte werden nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in § 11 dieser Satzung festgesetzten Leistungstarifen.

(4) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die in Abs. 1 aufgeführten Leistungen bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Entgeltanspruch entsteht nach Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung. Dieser wird zu dem in der Rechnung bestimmten Zeitpunkt fällig.

(6) Die Leistungen nach Abs. 1 Ziffer 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(7) Von der Entgelterhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Berechnungsgrundlage

(1) Die Kosten, Gebühren und Entgelte bestehen aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten. Diese werden nach den in den §§ 7 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Soweit Kostenersatz, Gebühren und Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung berechnet werden, ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort maßgebend. Maßgeblich ist hierfür der Einsatzbericht. Eventuelle Wartezeiten, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, fließen in die Einsatzzeit mit ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten für die personelle Besetzung der Einsatzfahrzeuge nicht in den Fahrzeugtarifen enthalten.

§ 7 Personalkosten

Die Stärke des einzusetzenden Personals liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

(2) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für alle auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

(3) Werden durch den Einsatz der Feuerwehr Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten hierfür zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Leistungsempfänger/in in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Sachkosten

(1) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20% berechnet. Bei angebrochenen Einheiten wird der Preis für eine volle Verbrauchseinheit zu Grunde gelegt.

(2) Anfallende Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20% berechnet.

§ 10 Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Einsätzen nach § 3 sowie Leistungen nach § 2 und § 4 überörtliche Hilfen anderer Feuerwehren gemäß § 39 BHKG anfordern und private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen beauftragen. Über die Anforderung oder Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf eine Anforderung oder Beauftragung besteht nicht.

(2) Die durch eine Beauftragung anfallenden notwendigen Auslagen werden zusammen mit dem Kostenersatz, Gebühren und Entgelten erhoben.

§ 11 Leistungstarife

Den angegebenen Leistungstarifen liegen Stundensätze zu Grunde. Stundenbruchteile werden minutengenau abgerechnet.

1. Personal	Tarif je Stunde (€)
eine Einsatzkraft	37,99

2. Fahrzeuge	Tarif je Fahrzeugstunde (€)	
	Kostenersatz	Gebühren und Entgelt
2.1 Hubrettungsfahrzeuge	75,59	519,19
2.2 Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	46,94	284,24
2.3 Tanklöschfahrzeuge	67,80	456,76
2.4 Löschgruppenfahrzeuge	60,84	451,81
2.5, Gerätewagen, Rüstwagen, Einsatzleihwagen	23,32	190,62
2.6 Wechselladerfahrzeuge	233,87	1.126,18
2.7 Teleskopradlader	32,69	398,14

3. Gestellung von Brandsicherheitswachen	Entgelt je Stunde (€)
eine Einsatzkraft	16,50

Berechnungsgrundlage der Entgelte für Brandsicherheitswachen ist die tatsächliche Anwesenheitszeit am Veranstaltungsort zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die An- und Abfahrt sowie Herstellung der Einsatzbereitschaft.

4. Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Stunde (€)
4.1 Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachschau am Objekt je Mitarbeiter	63,05
4.2 Vor- und / oder Nachbereitung einer Brandverhütungsschau je Mitarbeiter	63,05
4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag je Mitarbeiter	63,05
4.4 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges	9,85

5. Brandmelde- und Schließanlagen	Gebühr je Stunde (€)
5.1 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten je Mitarbeiter	63,05
5.2 Serviceleistungen für Dritte an Einrichtungen mit Feuerweherschließung je Mitarbeiter	63,05
5.3 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges	9,85

6. Brandschutzaufklärung in gewerblichen Betrieben	Gebühr je Teilnehmer (€)
6.1 Brandschutzunterweisung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	25,00
6.2 Feuerlöscher-Ausbildung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	30,00
6.3 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges	9,85

7. Erste-Hilfe-Ausbildung	Gebühr je Teilnehmer (€)
7.1 Grundlehrgang (ab mindestens 10 Teilnehmer)	31,00
7.2 Fortbildung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	21,00

§ 12 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) vom 27.11.2012 in der Fassung vom 29.11.2013 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 30.08.2016 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) (FeuerwehrEGSR) (ORS-Nr. 762) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 762

Ratingen, den 08.09.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

52 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 399 „Marktplatz / Bechemer Straße“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 399 „Marktplatz / Bechemer Straße“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 42 und beinhaltet folgende Flurstücke:

5, 114, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 210;

sowie Teilbereiche der Flurstücke 25 und 171;

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

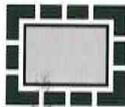
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 30.08.2016 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 20.09.2016

Pesch
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 399

"Marktplatz / Bechemerstraße"

53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3), sog. „Deckblatt 3 – Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße“ auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1, 6 und 7

Anhörungsverfahren/Deckblatt

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (LBS) hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW beantragt. Zwischenzeitlich hat das Land NRW (vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr als oberste Straßenbaubehörde) die DEGES Deutsche Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit der weiteren Betreuung des Planfeststellungsverfahrens beauftragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das vorliegende Verfahren beinhaltet die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.02.2007, zuletzt geändert mit Bescheid vom 02.08.2016 (Az.: 1.13.14.05/A 44) für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich des Autobahnknotens A 44/A 3 (Autobahnkreuz Ratingen) im Hinblick auf die Einleitung des Straßenoberflächenwassers. Zur Reduzierung der bisherigen Einleitungsmenge in den Vorfluter ist beabsichtigt, die bestehende Sonderanlage an der A 3 umzubauen und zusätzlich auf einem bundeseigenen Grundstück einen RiStWag-Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) und ein Regenrückhaltebecken (RRB) zu bauen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Homberg 1, 6, 7 beansprucht.

Der Plan hat in der Zeit vom 17.02.2015 bis zum 16.03.2015 in Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17 (2. Obergeschoss) erstmalig zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich anschließenden 2-wöchigen Einwendungsfrist wurden ca. 5 Einwendungen erhoben.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderung wurde ein sog. „Deckblatt“ erstellt. Dieses Deckblatt umfasst im Wesentlichen:

- Die Änderungen der Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der aktualisierten Schalltechnischen Untersuchung: Insbesondere sollen statt der Einrichtung einer Schallschutzwand passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.
- Einreichung von Gutachten zu den Themen Immissionsschutz, Grundwasserschutz sowie Lage und Schutz bestehender Rohrfernleitungen.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind bzw. werden:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/DEGES	27.11.2014 10.05.2016
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/DEGES	27.11.2014 10.05.2016
Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1)	ACCON GmbH Köln, Dipl.-Ing. Gregor Schmitz-Herkenrath	30.11.2015
Luftschadstoffgutachten (Unterlage 17.2)	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG/ November 2015	November 2015
Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18)	DEGES	10.05.2016
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzprüfung und Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlagen 19.1 bis 19.3)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/DEGES	Mai 2016
Geotechnische Untersuchung (Unterlage 20)	ICG Düsseldorf GmbH & Co.KG	25.06.2015

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das Deckblatt (Stand: Mai 2016) nun zur Offenlage.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

vom 04.10.2016 bis einschließlich 03.11.2016 im

Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, 2. OG, 40878 Ratingen,

während der Dienststunden

Montag – Mittwoch 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.ratingen.de und der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf,

http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html] veröffentlicht-

licht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 17.11.2016, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, 2. OG, Stadionring 17, 40878 Ratingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 S. 3 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPg absehen (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Ratingen, den 20.09.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um eine Maßnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und nicht der Stadt Ratingen.